AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

Herrn Kreisrat Bernd Häusler
Vorsitzender des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats
Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Freitag, 30. Oktober 2026

Änderungsantrag nach § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreisrats Michael M. Stauch
Öffentliche Sitzung des Besonderen Beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats am 2. November 2026
TOP 2, Drucksache 2026/250, Benennung geeigneter Bewerber nach § 39 Absatz 3 LKrO
mein Zeichen: 2026/046

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich beantrage, über die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlags getrennt abzustimmen, und stelle zu Ziffer 2 folgenden Änderungsantrag.

> **Ziffer 2 des Beschlussvorschlags wird wie folgt gefasst:**
>
> ***„Der Ausschuss verzichtet nicht auf die Benennung weiterer Bewerber. Die Stelle des Landrats wird nach § 39 Absatz 3 Satz 3 der Landkreisordnung erneut im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben, und zwar so rechtzeitig, dass die Frist nach § 39 Absatz 1 Satz 3 der Landkreisordnung für den Wahltag am 1. Februar 2027 gewahrt bleibt.“***

Dieser Änderungsantrag wird wie folgt **begründet:**

§ 39 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung sieht vor, dass Innenministerium und Ausschuss mindestens drei geeignete Bewerber benennen, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Gelingt das nicht, ist die Stelle nach Satz 3 erneut auszuschreiben. Der Verzicht nach Satz 4 ist die Ausnahme.

Die Vorlage begründet diese Ausnahme allein mit der kommunalen Praxis bei Wiederbewerbung des Amtsinhabers. Nach dem Vorschlag der Verwaltung bliebe dem Kreistag am 1. Februar 2027 ein einziger Bewerber. Die Kreisräte hätten dann keine Auswahl, sondern nur die Möglichkeit, einen Bewerber zu bestätigen oder abzulehnen.

Die Zeit reicht für eine zweite Ausschreibung. Nach der Vorlage 2026/196 muss die Ausschreibung für den Wahltag am 1. Februar 2027 spätestens am 1. Dezember 2026 erfolgen. Die erste Ausschreibung war bewusst auf den Mindestinhalt beschränkt. Eine zweite Ausschreibung kostet wenige Wochen, gibt dem Kreistag eine echte Auswahl und dem Gewählten eine stärkere Legitimation.

Bringt auch die zweite Ausschreibung keine weiteren Bewerber, ist nichts verloren. Der Landkreis kann dann zu Recht für sich in Anspruch nehmen, alles in seiner Macht Stehende für eine echte Auswahl getan zu haben. Verzichtet der Ausschuss dagegen schon nach einer ersten, bewusst knapp gehaltenen Ausschreibung, muss er sich vorhalten lassen, eine Auswahl gar nicht ernsthaft gesucht und dem Amtsinhaber das Feld ohne Not überlassen zu haben. Dieser Vorwurf belastet das Verfahren und am Ende auch den Gewählten.

Der Benennung des Amtsinhabers in Ziffer 1 stimme ich zu. Seine Eignung ist eine Rechtsfrage und nach seinem Werdegang gegeben. Die getrennte Abstimmung erlaubt es, über seine Eignung und über die Auswahl des Kreistags jeweils für sich zu entscheiden.

Ich bitte, diesen Antrag allen Mitgliedern des Ausschusses vor der Sitzung zuzuleiten und in die Sitzungspräsentation aufzunehmen.

Freundliche Grüße

gez.
Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag